



GEMEINDE MARZ

A-7221 Marz, Schulstraße 11

STRABAG AG
zH Herrn Ing. Roman Hofer
Gildenweg 7
2483 Ebreichsdorf

Gemeinde Marz

Aktenzahl: A-2026-1194-00042
Datum: 27.02.2026

Kontakt Daten

SB: Mag. (FH) Christine Pinter
Abt: Amtsleitung
Tel: 02626/63920
Mail: post@marz.bgld.gv.at

Marz, 26.02.2026

Zahl: Korr./2026
Betr.: Strabag AG, Ebreichsdorf
Verkehrsbeschränkungen

Verordnung

Im Hinblick auf die Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 vom 26.02.2026, wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V. mit § 94 d Ziffer 16 leg. cit. aus Anlass von Arbeiten in der Waldstraße (von Ecke Rosengasse bis Rückhaltebecken) zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m ist durch Anbringung des Verkehrszeichens
 - gemäß § 52 Ziffer 5 StVO 1960 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ den Verkehrsteilnehmern, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, anzuzeigen, dass sie 10 m vor der Fahrbahnecke bei Gegenverkehr zu warten haben,
 - gem. § 53 Ziffer 7a StVO 1960 „Wartepflicht für Gegenverkehr“ den Verkehrsteilnehmern, die ihren Fahrstreifen beibehalten anzuzeigen, dass die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge wartepflichtig sind.
2. Durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 Ziffer 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz gemäß § 54 StVO 1960 „Anfang“ bzw. „Ende“ ist den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass auf der der Arbeitsstelle gegenüberliegenden Straßenseite 20 m vor bis 10 m nach der Arbeitsstelle im Bereich der Arbeitsstelle das Halten und Parken verboten ist.
3. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h während der tatsächlichen Arbeitsstunden beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Ziffer 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“

Gemeinde Marz | Schulstraße 11, 7221 Marz | Tel: 02626/63920 | Fax: 02626/63920 4

Mail: post@marz.bgld.gv.at | Web: www.marz.at | DVR: 0076252 | UID: ATU16243704

Bankverbindung: BKS Bank AG | BIC: BFKKAT2K | IBAN: AT38 1700 0001 3100 0731

gemäß § 52 Ziffer 10b StVO bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 Ziffer 11 StVO).

4. Durch Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 Ziffer 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ / § 52 Ziffer 11 StVO 1960 „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ in beiden Fahrtrichtungen 10 m nach der Arbeitsstelle ist den Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass die für den betreffenden Straßenabschnitt kundgemachten Überholverböte und Geschwindigkeitsbeschränkungen enden.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Ergeht an:

1. die STRABAG AG, Gildenweg 7, 2483 Ebreichsdorf
2. die Polizeiinspektion 7210 Mattersburg, zur Kenntnis

Der Bürgermeister:

WHR DI Gerald Hüller

angeschlagen am 02.03.2026
abgenommen am 17.03.2026

Der Bürgermeister: